Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 41.

(Nr. 11802.) Verordnung, betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 14. September 1919.

Auf Grund des Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) bestimme ich:

Die Vorschrift im § 1 Ziffer 9 der Verordnung vom 4. September 1919, betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags, (Gesetzsamml. S. 145) tritt, soweit sie die Zulegung des Restes des Amtsgerichtsbezirks Tirschtiegel zum Amtsgericht Meseritz betrifft, erst am 1. April 1920 in Kraft.

Berlin, den 14. September 1919.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

(Nr. 11803.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung einer zweiten Hochspannungsleitung von Zschornewitz im Kreise Bitterfeld nach Piesteritz im Kreise Wittenberg und einer Hochspannungsleitung von Zschornewitz nach Bitterfeld durch den Reichsfiskus. Vom 9. September 1919.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei der Herstellung einer zweiten

Hochspannungsleitung von Zschornewitz im Kreise Bitterfeld nach Piesteritz im Kreise Wittenberg und einer Hochspannungsleitung von Zschornewitz nach Bitterfeld Anwendung findet, nachdem dem Reichsfiskus, vertreten durch den Reichsschatzminister, das Enteignungsrecht für den Bau der Leitungen durch den Erlaß vom 15. August 1919 verliehen worden ist.

Berlin, den 9. September 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Südekum. Heine. Oeser.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 6. Juni 1919, betreffend die weitere Verlängerung der Gültigkeitsdauer des dem Reichsfiskus, vertreten durch das Reichsschatzministerium, unterm 8. Februar 1918 verliehenen Enteignungsrechts zum Bau einer Hochspannungsleitung von Piesteritz im Kreise Wittenberg nach dem bei Rummelsburg (Stadtkreis Berlin-Lichtenberg) zu errichtenden Umspannungswerk, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 28 S. 269, ausgegeben am 12. Juli 1919, und
   der Regierung in Merseburg Nr. 28 S. 174, ausgegeben am 12. Juli 1919;
2. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 30. Juni 1919, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Hannover für die Erweiterung des städtischen Leinehafens in der Steintormasch, durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 32 S. 200, ausgegeben am 9. August 1919;
3. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 14. Juli 1919, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Beuthen O. S. für die Anlage einer Kleinbahn von Beuthen O. S. über Baingow nach der Landesgrenze nebst Abzweigungen von der Siemianowitzer Kunststraße über Birkenhain nach Groß Dombrowka und über Michalkowitz nach Siemianowitz-Laurahütte, durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 31 S. 270, ausgegeben am 2. August 1919.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.